

# Antrag (Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021)

Thüringer Aufbaubank  
Wirtschafts- und Innovationsförderung/  
Abteilung Gemeinschaftsaufgabe  
Postfach 90 02 44  
99105 Erfurt

<b>Von der Thüringer Aufbaubank auszufüllen!</b>
Eingangsstempel
Posteingang per E-Mail:
Kundennummer:
Vorhabensnummer:

## Hinweise zur Antragstellung:

- Der Antrag ist **vollständig** auszufüllen. Nach dem vollständigen Druck, Antrag unterschreiben und diesen (mit Anlagen) auf dem Postweg an die Thüringer Aufbaubank (TAB) und eingescannt an folgende Mailadresse [oePNV-rettungsschirm@aufbaubank.de](mailto:oePNV-rettungsschirm@aufbaubank.de) senden.
- Nicht vollständig ausgefüllte Anträge oder ohne die geforderten Anlagen eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden. Die Bewilligungsbehörde wird die Antragsteller in diesen Fällen auffordern, fehlende Unterlagen nachzureichen oder eingereichte Unterlagen zu vervollständigen, um eine Bearbeitung zu ermöglichen.
- Bitte sehen Sie von Rückfragen in der Thüringer Aufbaubank ab, um den Auszahlungsprozess nicht zu verlangsamen.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich die in Nummer 3 der **Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021** genannten Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.
- Der Antrag ist spätestens **bis zum 31. Oktober 2021** zu stellen. **Nach Plausibilitätsprüfung erfolgt zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % auf den beantragten Schaden. Hierzu ist kein separater Antrag notwendig.** Eine weitere Auszahlung erfolgt nach Antragsprüfung und Bewilligung in Höhe von 80 % der ermittelten und beantragten Billigkeitsleistung (Nr. 7.3.1 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021). Die Restzahlung erfolgt mit Nachweis des tatsächlichen Schadens nach Nummer 7.4.1 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 mit Bestätigung der Angaben durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer (Verwendungsnachweisverfahren).

## 1. Angaben zum Antragsteller

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen nach Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 4.3 oder 4.4 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 sowie Aufgabenträger des ÖPNV nach Nummer 3.1 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021.

Verkehrsunternehmen:

Aufgabenträger:

<b>Name des Unternehmens / Aufgabenträgers:</b>		<b>Rechtsform:</b>
<b>Handelsregisternummer:</b>	<b>Steuer-ID bzw. Steuer-Nr.:</b>	
<b>Postleitzahl / Ort:</b>	<b>Straße / Hausnummer:</b>	
<b>Bundesland:</b>	<b>Branche (NACE-Code)*:</b>	
<b>ggf. Angaben zur Niederlassung des Unternehmens:</b>		
<b>Art des Unternehmens:</b>		
<input type="checkbox"/> KMU**		
<input type="checkbox"/> Großunternehmen		

\* **Hinweis:** siehe unter [https://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/index/nace\\_all.html](https://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/index/nace_all.html), H - Transporting and storage

\*\* **KMU:** nicht mehr als 249 Beschäftigte, einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen €

Ansprechpartner*in des Antragstellers (Name, Vorname)	Telefon (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

<b>Bankverbindung des Antragstellers</b>
Name der Hausbank (Zweigstelle, Filiale, Niederlassung):
IBAN:

## 2. Angaben im Zusammenhang mit der beantragten Leistung

<b>2.1 Angaben zum Aufgabenträger / Unternehmen und zur Vertragsgestaltung:</b>
<input type="checkbox"/> Aufgabenträger <input type="checkbox"/> PBefG-Unternehmer <input type="checkbox"/> PBefG-Betriebsführer <input type="checkbox"/> SPNV-Verkehrsunternehmen
<b>Vertragsgestaltung:</b>
<input type="checkbox"/> Netto-Aufgabenträger <input type="checkbox"/> Brutto-Aufgabenträger <input type="checkbox"/> Netto-Verkehrsunternehmen <input type="checkbox"/> Brutto-Verkehrsunternehmen

## 3. Angaben zu den ausgleichsfähigen Schäden

<b>3.1 Grundlage des Schadensausgleichs</b>
3.1.1 Antrag als Aufgabenträger <input type="checkbox"/>
3.1.2 Antrag als Verkehrsunternehmen <input type="checkbox"/>
3.1.2.1 Antrag nach Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020* <input type="checkbox"/>
3.1.2.2 Antrag nach Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020** <input type="checkbox"/>
Haben Sie in den Jahren 2020 und/oder 2021 Kleinbeihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Nummer 4.3 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021) beantragt oder erhalten? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Haben Sie im Jahr 2020 Unterstützungen nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ (Nummer 4.4 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021) beantragt oder erhalten? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn „Ja“, bitte Bewilligungsbescheid(e) oder Antragskopie(n) beilegen.

### Hinweise:

- \* Die Gewährung einer Beihilfe auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung setzt voraus, dass der Ausgleich der Corona bedingten Schäden des **gesamten Unternehmens für den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2021**, ggf. unter Anrechnung weiterer Hilfen, die auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung gewährt wurden, einen Gesamtbetrag von 1.800.000 € (Stand: 31.8.2021) nicht übersteigt.
- \*\* Die Gewährung einer Unterstützung für ungedeckte Fixkosten auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 setzt voraus, dass der Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens **für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021** maximal 10 Millionen Euro **pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund** (Stand: 31.8.2021) zuzüglich aller weiteren Beihilfen nicht übersteigt. Soweit Sie 2020 gem. Richtlinie Rettungsschirm ÖPNV Thüringen 2020 auf Basis der Kleinbeihilfenregelung Billigkeitsleistungen erhalten haben, können Sie die jeweiligen Höchstbeträge durch Kumulierung ausschöpfen. Bitte beachten Sie, dass Sie eine Fixkostenhilfe dem nach Richtlinie errechneten Schaden gegenüberzustellen haben. Unterschreiten die möglichen Fixkostenhilfen den nach Richtlinie errechneten Schaden, ist der Schadensausgleich auf den Betrag der möglichen Fixkostenhilfe zu begrenzen.

<b>3.2 Art und Umfang der Billigkeitsleistung</b>	
<b>3.2.1 Aufgabenträger:</b>	
Ich/Wir habe/n für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 folgenden vorläufigen ausgleichsfähigen Schaden im Sinne der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 ermittelt.	€
Ich/Wir beantrage/n die Auszahlung einer Billigkeitsleistung in Höhe von 80 %* des vorläufig ermittelten ausgleichsfähigen Schadens.	€
<b>3.2.2 Verkehrsunternehmen:</b>	
Ich/Wir habe/n für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 folgenden vorläufigen ausgleichsfähigen Schaden im Sinne der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 ermittelt.	€
Ich/Wir beantrage/n die Auszahlung einer Billigkeitsleistung in Höhe von 80 %* des vorläufig ermittelten ausgleichsfähigen Schadens.	€

- \* Hinweis: Die Billigkeitsleistung wird in drei Raten ausgezahlt: Nach Plausibilitätsprüfung erfolgt zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des beantragten Schadens. Nach Antragsprüfung werden 80 % ausgezahlt; die Restzahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 7.4.1 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021.

#### 4. Ermittlung der unter Nr. 3.2 genannten Schäden im Einzelnen

(Anlagen 1 bis 4 - soweit zutreffend - ausfüllen und dem Antrag beifügen).

Es sind nur die Schäden anzugeben, die den Anteil des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) auf dem Gebiet des Thüringer Aufgabenträgers betreffen\*.

\* Hinweis: siehe auch Nr. 7.1.3 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021

##### sonstige Hinweise

- Bitte je Vertrag (ÖDA) ein separates Blatt gem. Anlagen 1 bis 4 ausfüllen und beifügen!
- Bitte Berechnung der Schäden für die einzelnen Positionen sowie weitere Erläuterungen entsprechend den jeweiligen Vorgaben der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 ebenfalls als Anlage/n beifügen!
- Alle Angaben ohne Umsatzsteuer!

#### 5. Anlagen zum Antrag

(bitte Zutreffendes ankreuzen und als Anlage beifügen, weitere Anlagen benennen und beifügen)

- Berechnung der Schäden für die einzelnen Positionen sowie weitere Erläuterungen entsprechend den jeweiligen Vorgaben der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021.  
Anzahl der Anlagen: \_\_\_\_\_
- Bestätigung des Aufgabenträgers über die Höhe seiner Minderausgaben und Minderung und dass er dies (als kommunaler Aufgabenträger in seinem eigenen Antrag) als ersparte Aufwendungen berücksichtigt hat (vgl. Nr. 5.4.1 und 5.4.4 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021).
- Gesonderter Nachweis nach Nummer 5.3.4 der der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021.

Sonstige Anlagen:

#### 6. Erklärungen

##### 6.1 Der/Die Antragstellende/n erklärt/en,

- er/sie bei antragsgemäßer Entscheidung über die Billigkeitsleistung auf die Erhebung eines Rechtsbehelfs verzichtet/n.
- dass im Fall der Antragstellung nach der Nummern 3.2.1 der jeweilige Aufgabenträger einen Antrag als Begünstigter gemäß Nr. 3.1 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 stellt und dabei seine geringeren Ausgleichszahlungen berücksichtigt hat.
- dass der ÖDA keine Regelung zum anderweitigen Schadensausgleich enthält bzw. dass für die Schäden keine Verlustausgleiche aufgrund von vor dem 01.03.2020 abgeschlossenen Gesellschaftereinlagen oder anderen konzern- oder unternehmensinternen Regelungen (z.B. Ergebnisabführungsverträge) gewährt werden.
- dass er/sie, soweit es sich um ein Verkehrsunternehmen handelt, keine anderweitige rechtswidrige Beihilfe erhalten hat/haben, die durch Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde.
- dass, soweit es sich um ein Verkehrsunternehmen handelt, über sein/ihr Vermögen kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt bzw. kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Erhalt des Gewerbes beabsichtigt ist (soweit nicht zutreffend bitte unter 6.4 näher erläutern).
- dass sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befunden hat.
- sich damit einverstanden, dass die gewährten Beihilfen mit den beihilferelevanten Daten gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung veröffentlicht werden und dass er/sie zur Übermittlung von Informationen zur Veröffentlichung durch TAB verpflichtet ist/sind.
- dass er/sie einer etwaigen Überprüfung durch den Thüringer Rechnungshof, den Bundesrechnungshof, die Bewilligungsbehörde sowie das TMIL zustimmt/en.

##### 6.2 Dem/Den Antragstellender/n ist bekannt, dass

- auf die Gewährung der Billigkeitsleistung kein Rechtsanspruch besteht.
- sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Unterlagen vorbehält.
- er/sie bis zum 31.3.2023 die tatsächlich entstandenen Schäden mit Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechnungsprüfungsamt nachzuweisen hat/haben.
- der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückgenommen und die Billigkeitsleistung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert werden kann, wenn der Nachweis nach Nummer 7.4.1 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 nicht fristgerecht bis zum 31.3.2023 vorgelegt wird.

- die festgestellte Förderfähigkeit insoweit aufgehoben wird, als sie durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde und in diesem Fall die Billigkeitsleistung zuzüglich Zinsen vom Auszahlungstage an zurückzuzahlen ist.
- im Falle einer Überzahlung / Überkompensation die zurückzufordernden Beträge nach Nummer 7.4.3 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 zu verzinsen und zu erstatten sind.
- ein beantragter oder bewilligter Zuschuss nicht abgetreten werden darf.

### 6.3 Der/Die Antragstellende/n erklärt/en,

- dass alle Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten Unterlagen, von denen die Bewilligung und Auszahlung der Billigkeitsleistung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19 S. 319) sind und dass er/sie unterrichtet ist/sind, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben zu diesem Antrag die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 des Strafgesetzbuches) und die Rückzahlung der Billigkeitsleistung zur Folge haben können.
- dass er/sie verpflichtet ist/sind, der Thüringer Aufbaubank Änderungen oder den nachträglichen Wegfall von Voraussetzungen für die Subventionsgewährung anzuzeigen (§ 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996, GVBl. Nr. 19 S. 319 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976, BGBl. I S. 2037).

### 6.4 Weitere Angaben zu den Erklärungen

### 7. Rechtsverbindliche Unterschriften

Ich/Wir bestätige/n, dass mir/uns die Datenschutzinformation nach Artikel 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung online über [www.aufbaubank.de/datenschutzinformation](http://www.aufbaubank.de/datenschutzinformation) oder als Ausdruck zur Verfügung gestellt wurde.

Zudem bestätige/n ich/wir, ggf. betroffene Dritte, die den Antrag nicht unterzeichnen (z. B. Kontaktperson/en), über die Datenschutzinformation der Thüringer Aufbaubank in Kenntnis zu setzen.

Ich/Wir versichere/n subventionserheblich gemäß § 264 Strafgesetzbuch die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher in diesem Formular, dessen Anlagen und in den sonstigen eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben. Zudem verpflichte/n ich/wir mich/uns, alle im weiteren Verfahren erforderlichen Angaben vollständig und korrekt abzugeben. Ich/wir versichere/n, dass die dargestellten Schäden durch die Corona-Pandemie entstanden sind.

Ort und Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift/en des Antragstellenden sowie dessen Name in Druckbuchstaben

#### Von der TAB auszufüllen

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung sind erfüllt:

- Ja                       Nein  
 ergänzendes Beiblatt zur Antragsprüfung

Leistungszeitraum:	Mitteleinplanung: 2020 2021
sonstige Bemerkungen:	
Name Prüfer*in 1:	Name Prüfer*in 2:
Datum / Unterschrift Prüfung 1	Datum / Unterschrift Prüfung 2